

EA 4  
→ aa

3003 BERN, 17. August 1979



**SCHWEIZERISCHE BUNDESANWALTSCHAFT  
MINISTERE PUBLIC DE LA CONFEDERATION  
MINISTERO PUBBLICO DELLA CONFEDERAZIONE**

Ø 031 / 61 11 11 - TELEGR.: PARQUETFEDERAL

U/REF.: Hu/fi/3

I/REF.:

Eidg. Departement für  
auswärtige Angelegenheiten  
Herrn Botschafter Hegner  
Politische Abteilung I

**Vertraulich**

3003 B e r n

+ PANCHENKO Leonid

Sehr geehrter Herr Botschafter,

Bezugnehmend auf Ihr telefonisches Ersuchen lassen wir Ihnen in der Beilage eine Kopie des Tatbestandsrapportes der Kantonspolizei Aargau vom 27. April 1979 zukommen; er dürfte noch offene Fragen zu einem wesentlichen Teil beantworten.

Wir gestatten uns, nachstehende Punkte speziell zu erwähnen:

- Unter den Effekten des Verstorbenen konnte kein Pass gefunden werden, hingegen eine von der internationalen Kakao-Organisation in London ausgestellte Identitätskarte. Die Ermittlungen haben ergeben, dass PANCHENKO seinen Pass bei der Einreise in die Schweiz verloren hatte, worauf dieser abgegeben und - wie in solchen Fällen üblich - vorerst in Kloten zurückbehalten wurde. Nachdem keine Verlustanzeige eingegangen war, wurde er direkt der Sowjetbotschaft in Bern zugestellt.
- Anlässlich der Legalinspektion konnten keinerlei Verletzungen festgestellt werden, welche auf eine Dritteinwir-



kung hätten schliessen lassen. Auch die anschliessend durchgeführte Autopsie ergab keine Anhaltspunkte für ein strafrechtlich erfassbares Drittverschulden am Ableben des PANCHENKO. Mangels begründeten Anlasses wurde auf die Durchführung einer speziellen toxikologischen Untersuchung der Organe verzichtet; hingegen wurde - wie üblich - entsprechendes Material sichergestellt und für eventuell später notwendige Untersuchungen tiefgefroren.

- Am Abend des 8. April 1979 hatte sich der diensthabende Diplomat der Sowjetbotschaft in Bern mit der Kantonspolizei Aargau telefonisch in Verbindung gesetzt und dem Sachbearbeiter mitgeteilt, es sei unter keinen Umständen eine Autopsie durchzuführen, es wäre denn mit Einwilligung von sowjetischer Seite und unter Beizug eines von der Sowjetbotschaft bezeichneten Arztes. Die Sektion war indes vom zuständigen Untersuchungsbeamten bereits auf den folgenden Morgen anberaumt worden und wurde programmgemäss durchgeführt.
- Der Verstorbene reiste nach bisherigen Erkenntnissen am 1. April 1979 erstmals in die Schweiz. Es konnten keine Bezugspunkte nachrichtendienstlichen Charakters zur Schweiz festgestellt werden. Die sowjetische Darstellung, PANCHENKO sei kurz vor seinem Tod von Mitarbeitern des britischen Geheimdienstes kontaktiert worden, ist von britischer Seite bereits offiziell als unwahr zurückgewiesen worden.
- Was die Untersuchung betrifft, ist diese in ausschliesslicher Kompetenz der Aargauer Behörden durchgeführt worden. Deren Vorgehen entspricht der schweizerischen Praxis bei der Untersuchung aussergewöhnlicher Todesfälle; Tatbestandsaufnahme und Untersuchung geben - soweit aufgrund

- 3 -

der Akten beurteilbar - zu keinen Beanstandungen Anlass.

- Den Sowjets wurden sämtliche Originalakten übermittelt. Bei den reklamierten fehlenden Seiten des Dossiers (51 bis 57) handelt es sich um eine Kopie des im Original mitgelieferten Tatbestandsrapportes der Kantonspolizei Aargau vom 27. April 1979, die von den kantonalen Behörden als pag. 51 bis 57 zum Dossier gelegt worden war. Diese Kopie wurde vor Weiterleitung des Dossiers herausgenommen, womit ein vollständiges Set der damals vorhandenen Akten übergeben wurde.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben dienen zu können, und versichern Sie, Herr Botschafter, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

DER CHEF DER BUNDESPOLIZEI

i.V.

